

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6830
Entscheid Nr. 45/2019 vom 14. März 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke, P. Nihoul und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 18. Januar 2018 in Sachen Philippe Cohnen gegen die Wallonische Region und die Stadt Lüttich, dessen Ausfertigung am 23. Januar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Steht Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er die verjährungsunterbrechende Wirkung der Zivilklage auf die Klagen auf Nichtigerklärung eines Verwaltungsakts beschränkt, in denen der Staatsrat einen Nichtigkeitsentscheid verkündet, wobei die Ablehnungsentscheide von diesem Vorteil ausgeschlossen werden, auch wenn diese Ablehnungsentscheide durch den Verlust des Interesses des Klägers begründet werden?

2. Steht Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die Kläger, die mit einem Entscheid des Staatsrats, durch den ihre Nichtigkeitsklage zurückgewiesen wird und der innerhalb von fünf Jahren nach dem fraglichen Verwaltungsakt verkündet wird, konfrontiert werden, und diejenigen, die mit einem nach dieser Frist von fünf Jahren verkündeten Ablehnungsentscheid konfrontiert werden, unterschiedlich behandelt, wobei die Schnelligkeit der Entscheidung des Staatsrats sich auf den Erhalt einer eventuellen Entschädigung auswirkt? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

Hinsichtlich des Interventionsantrags

B.1. Nach Auffassung des Ministerrats verfügen Annick Meurant, Jan Stevens, Guido Van Loon, Denis Malcorps, Jan Creve und Frank Bels nicht über das erforderliche Interesse, um dem Verfahren beizutreten, weil sie zwar klagende Parteien in gegenwärtig vor dem Staatsrat anhängigen Nichtigkeitsklagen sind, aber dem Tatsachenrichter noch keine ähnlichen Vorabentscheidungsfragen wie diejenigen, über die der Gerichtshof entscheiden soll, vorgeschlagen haben.

B.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sieht vor, dass, wenn der Gerichtshof Vorabentscheidungen zu den in Artikel 26 erwähnten Fragen trifft, jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen einer Frist

von 30 Tagen nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten kann. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen.

B.3. Die intervenierenden Parteien weisen nach, dass die Antwort, die der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfragen in dieser Rechtssache geben muss, unmittelbare Folgen für ihre persönliche Situation haben kann und weisen daher das erforderliche Interesse nach, um vor dem Gerichtshof zu intervenieren.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.4. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 «zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat» (nachstehend: Gesetz vom 25. Juli 2008) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, insofern er nur den beim Staatsrat eingereichten Klagen, die zu einer Nichtigkeitsentscheidung führen, eine verjährungsunterbrechende Wirkung der Zivilklage verleiht und nicht den beim Staatsrat eingereichten Klagen, die nicht zu einer Nichtigkeitsentscheidung, sondern zu einer Ablehnungsentscheidung wegen fehlenden Interesses führen.

B.5.1. Artikel 2244 § 1 des Zivilgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008, bestimmt:

« Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt worden sind, den man daran hindern will, eine Verjährung geltend zu machen, bewirken eine zivilrechtliche Unterbrechung.

Eine Ladung vor Gericht unterbricht die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt, wo eine Endentscheidung verkündet wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts hat eine Klage auf Nichtigklärung eines Verwaltungsakts beim Staatsrat, was die Klage auf Wiedergutmachung des durch den für nichtig erklärten Verwaltungsakt verursachten Schadens betrifft, dieselben Wirkungen wie eine Ladung vor Gericht ».

B.5.2. Aus dem Sachverhalt der Streitsache, mit der das vorlegende Rechtsprechungsorgan befasst wurde, geht hervor, dass ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren verstrichen ist zwischen dem Datum der Einreichung der Klage beim Staatsrat auf Nichtigerklärung (1) der Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Lüttich vom 7. Juni 2001, mit der dem Kläger die beantragte Städtebaugenehmigung verweigert wurde, (2) der impliziten Entscheidung der Wallonischen Regierung, mit der die vom Kläger gegen die Entscheidung vom 7. Juni 2001 eingereichte Beschwerde abgewiesen wurde, und (3) der Entscheidung des zuständigen Ministers der Wallonischen Region vom 19. Oktober 2001, die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 7. Juni 2001 abzulehnen, mit der ihm die Erteilung einer Städtebaugenehmigung verweigert wurde, und dem Datum, an dem der Staatsrat den Entscheid erlassen hat, mit dem der Verlust des Interesses des Klägers festgestellt wurde (Entscheid Nr. 202.200 vom 22. März 2010).

Vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan stellt sich die Frage, ob die Klage des Klägers auf der Grundlage von Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches verjährt ist.

B.6. In seinem Entscheid Nr. 40/2019 vom 28. Februar 2019 hat der Gerichtshof die Wortfolge « für nichtig erklären » in Artikel 2244 § 1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches für nichtig erklärt.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist daher gegenstandslos geworden.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu äußern, insofern er einen Behandlungsunterschied zwischen den klagenden Parteien vor dem Staatsrat einführt, je nachdem ob ihre Nichtigkeitsklagen innerhalb von fünf Jahren oder mehr als fünf Jahre nach dem strittigen Verwaltungsakt abgewiesen werden.

B.9. Wie in B.6 erwähnt wurde, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 40/2019 vom 28. Februar 2019 die Wortfolge « für nichtig erklärten » in Artikel 2244 § 1 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches für nichtig erklärt.

Daraus ergibt sich, dass die zwei in der zweiten Vorabentscheidungsfrage genannten Personenkategorien nicht unterschiedlich behandelt werden.

B.10. Aus diesem Grund bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die erste Vorabentscheidungsfrage ist gegenstandslos.
- Die zweite Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût